

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen erlassen:

Artikel I

§ 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen vom 04.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Admannshagen – Bargeshagen umfasst die Orte Admannshagen, Admannshagen-Ausbau, Bargeshagen, Rabenhorst und Steinbeck, wobei Ortsvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Gold schwebend eine grüne Giebelfront einer niederdeutschen Scheune mit schwarzem Fachwerk und Tor sowie Giebelbrettern mit abgewendeten Pferdeköpfen. Im Schildfuß ein nach unten eingebogener fünfblättriger grüner Lindenzweig.
- (4) Die Flagge besteht aus grünem Tuch. In der Mitte der Flagge liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift
▪ GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ▪ LANDKREIS
ROSTOCK ▪
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm..
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.